
Rechtsverordnung

der Stadt Lauf a.d. Pegnitz für das Kunigundenfest

vom 30.06.2006

i.d.F. der Bekanntmachung vom 8. Juni 2011

Die Stadt Lauf a.d.Pegnitz erlässt aufgrund von Art. 23 Abs. 1 des Gesetzes über das Landesstrafrecht und das Ordnungsrecht auf dem Gebiet der öffentlichen Sicherheit und Ordnung (Landesstraf- und Ordnungsgesetz - LStVG) i.d.F. d. Bek. vom 13.Dezember 1982 (GVBl. S. 1098), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. April 2010 (GVBl. S. 169) folgende Verordnung:

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Diese Verordnung gilt für den Zeitraum des Laufer Kunigundenfestes.
- (2) Der räumliche Geltungsbereich der Verordnung ist im beigefügten Plan (Anlage 1) vom 20.04.2011 mit einer gestrichelten Linie umgrenzt. Festplatz ist der Bereich der Heldenwiese, auf dem sich der Vergnügungspark befindet.

§ 2

Verhalten auf dem Festplatz

- (1) Auf dem Festplatz hat sich jeder Besucher so zu verhalten, dass andere nicht geschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt werden.
- (2) Alle Zugänge und Ausgänge des Festplatzes sind ständig freizuhalten.
- (3) Unbefugten ist es untersagt, sich zwischen 24.00 Uhr und 6.00 Uhr auf dem Festplatz aufzuhalten oder diesen zu betreten.

§ 3

Verkehr auf dem Festplatz

- (1) Während der Betriebszeiten des Kunigundenfestes ist auf dem Festplatz der Verkehr mit Fahrzeugen aller Art sowie mit rollenden Sportgeräten (z.B. Inlineskates, Skateboards, Rollschuhe) und das Mitführen von Fahrrädern verboten.
- (2) Für Fahrzeuge, die zur Belieferung der Festbetriebe erforderlich sind, kann eine Ausnahmegenehmigung durch die Stadt Lauf a.d.Pegnitz erteilt werden. Der Notfallverkehr ist jederzeit zulässig.
- (3) Die Nutzung von Fahrzeugen, die der Fortbewegung von Behinderten dienen (z.B. Rollstühle), ist zugelassen.

§ 4 Verbote

- (1) Im Geltungsbereich dieser Verordnung ist es untersagt,
1. Waffen jeder Art sowie Sachen, die dazu geeignet bzw. bestimmt sind, als Waffen oder Wurfgeschosse Verwendung zu finden, mitzuführen;
 2. Gas- oder Pfeffersprühdosen sowie ätzende oder färbende Substanzen mitzuführen;
 3. alkoholische Getränke aller Art mitzubringen;
 4. außerhalb der Toiletten die Notdurft zu verrichten;
 5. erkennbar nicht für Besucher zugelassene Bereiche, wie Wohnwagen- oder Lagerplätze, zu betreten;
 6. bauliche Anlagen, sonstige Einrichtungen oder Wege zu beschriften, zu bemalen oder zu bekleben;
 7. nicht für die allgemeine Benutzung vorgesehene bauliche Anlagen oder Anlagenteile, insbesondere Fassaden, Zäune, Mauern und andere Begrenzungen zu besteigen oder zu übersteigen;
 8. Feuer zu machen oder leicht brennbare Stoffe sowie pyrotechnische Gegenstände mitzuführen oder abzubrennen;
 9. außerhalb der genehmigten Flächen Waren feilzuhalten oder Werbematerial aller Art zu verteilen, zu betteln und zu hausieren, sowie musikalische und künstlerische Darbietungen vorzuführen.
- (2) Abs. 1 Nr. 3 gilt nicht, wenn alkoholische Getränke zum Verzehr in der eigenen Wohnung bzw. der eigenen Betriebsstätte mitgeführt werden.
- (3) Es ist untersagt, auf den Festplatz Tiere mitzubringen. Ausgenommen sind Blindenhunde sowie Hunde, die für den Polizei- oder Rettungseinsatz erforderlich sind.

§ 5 Kinder- und Jugendschutz

Kindern und Jugendlichen unter 16 Jahren ist die Anwesenheit auf dem Festplatz nach 22.00 Uhr nur in Begleitung eines Erziehungsberechtigten gestattet.

§ 6
Meldung von Unfällen

Unfälle, die sich in einem Festbetrieb ereignen, sind von dem jeweiligen Betriebsinhaber oder einem Vertreter unverzüglich bei der Polizeiinspektion Lauf zu melden.

§ 7
Zuwiderhandlungen

- (1) Nach Art. 23 Abs. 3 LStVG kann mit Geldbuße belegt werden, wer entgegen
1. § 2 Abs. 2 Zu- und Ausgänge des Festplatzes verstellt;
 2. § 3 Abs. 1 den Festplatz mit Fahrzeugen oder rollenden Sportgeräten befährt oder Fahrräder mitführt;
 3. § 4 Abs. 1 Nr. 1 Waffen, Wurfgeschosse oder als solche verwendbare Gegenstände mitführt;
 4. § 4 Abs. 1 Nr. 2 Gas- oder Pfeffersprühdosen sowie ätzende oder färbende Substanzen mitführt;
 5. § 4 Abs. 1 Nr. 3 alkoholische Getränke mitbringt;
 6. § 4 Abs. 1 Nr. 4 außerhalb von Toiletten seine Notdurft verrichtet;
 7. § 4 Abs. 1 Nr. 5 für den Besucher nicht zugelassene Bereiche betritt;
 8. § 4 Abs. 1 Nr. 6 bauliche Anlagen, sowie sonstige Einrichtungen oder Wege beschriftet, bemalt oder beklebt;
 9. § 4 Abs. 1 Nr. 7 nicht für die allgemeine Benutzung vorgesehene bauliche Anlagen oder Anlagenteile besteigt oder übersteigt;
 10. § 4 Abs. 1 Nr. 8 Feuer entzündet oder leicht brennbare Stoffe oder pyrotechnische Gegenstände mitführt oder abbrennt;
 11. § 4 Abs. 1 Nr. 9 außerhalb der genehmigten Flächen Waren feilbietet oder Werbematerial verteilt, bettelt, hauiert oder musikalische und künstlerische Darbietungen vorführt;
 12. § 4 Abs. 3 Tiere mitführt;
 13. § 5 den Aufenthalt von Kindern oder Jugendlichen gestattet;
 14. § 6 einen Unfall nicht oder verspätet meldet;
- (2) Personen, die gegen diese Verordnung verstoßen, können vom Festplatz verwiesen werden. Verbotswidrig mitgebrachte Gegenstände können eingezogen werden.

§ 8
Anordnungen für den Einzelfall

Die Stadt Lauf a.d.Pegnitz kann im Vollzug dieser Verordnung erforderliche weitere Anordnungen für den Einzelfall zur Verhütung von Gefahren für Leben, Gesundheit, Eigentum, Besitz oder Sittlichkeit erlassen.

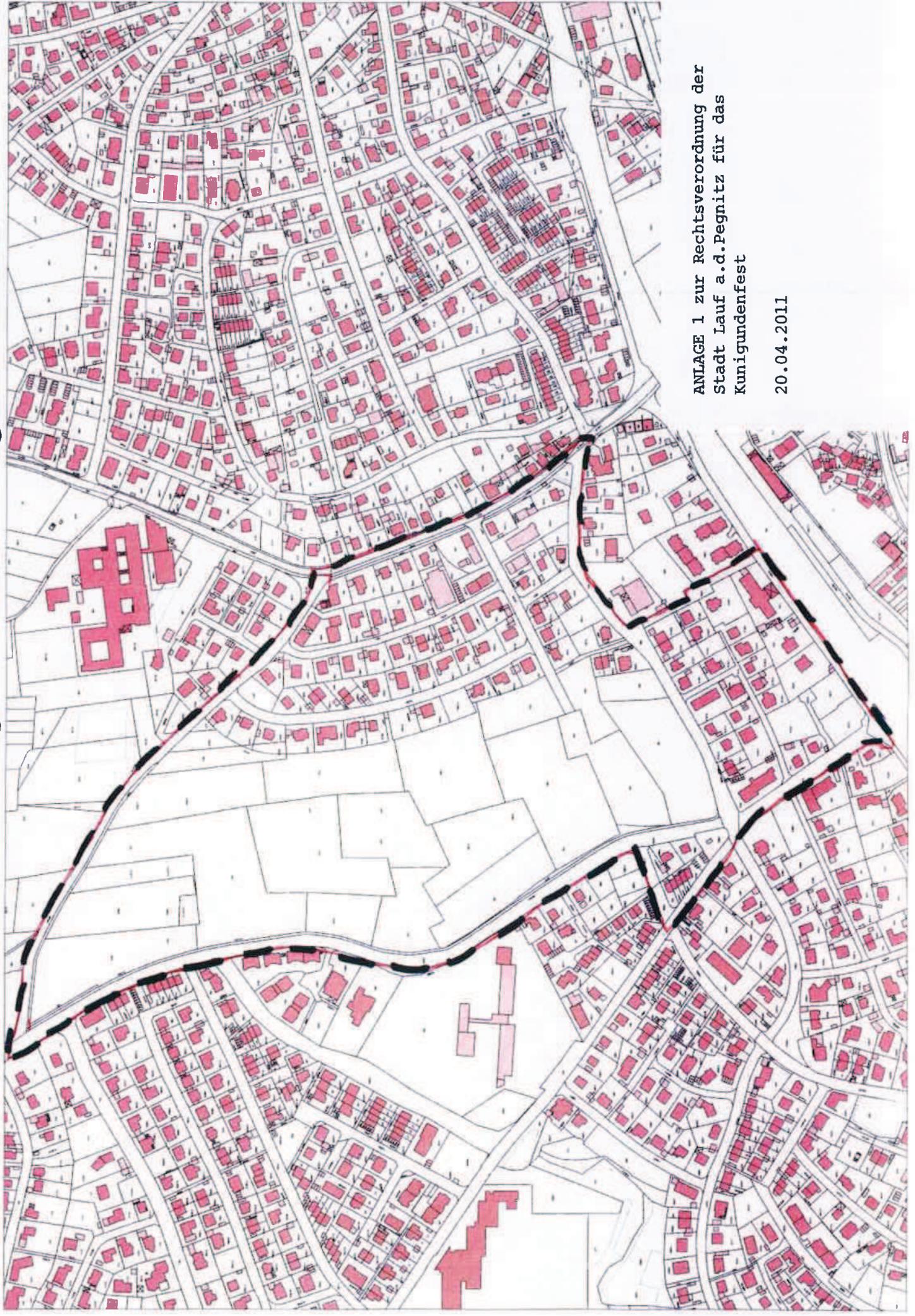
§ 9
In-Kraft-Treten; Geltungsdauer

Diese Verordnung tritt am 01.07.2011 in Kraft.
Der Lageplan vom 20.04.2011 ist Bestandteil dieses Beschlusses.

Lauf a.d.Pegnitz, den 08.06.2011
Stadt Lauf a.d.Pegnitz

Benedikt Bisping
Erster Bürgermeister

Rechtsverordnung für das Kunigundenfest



ANLAGE 1 zur Rechtsverordnung der
Stadt Lauf a.d.Pegnitz für das
Kunigundenfest

20.04.2011